

Das Landesjugendamt

Aufgaben und Strukturen
nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz



Bundesarbeitsgemeinschaft
der
Landesjugendämter
und
überörtlichen Erziehungsbehörden

Das Landesjugendamt

Aufgaben und Strukturen
nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

G l i e d e r u n g

	Seite
1. Vorbemerkungen	1
2. Das Landesjugendamt nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz	2
3. Die Aufgaben des Landesjugendamtes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz	4
3.1 Aufgaben gemäß § 89 KJHG	
3.2 Weitere Aufgaben	
4. Struktur und Verfahren	19
4.1 Organisation	
4.2 Ausstattung	
4.3 Verbindung von Finanzierung und Beratung der Träger	
5. Staatliche und kommunale Landesjugendämter - ein Vergleich -	28
5.1 Kommunales Landesjugendamt	
5.2 Staatliches Landesjugendamt	
5.3 Versuch einer Synthese	

6. Konsequenzen unter Berücksichtigung der Veränderungen in den östlichen Bundesländern	31
6.1 Handlungsbedarf bis 1994	
6.2 Langfristiger Handlungsbedarf	
6.3 Veränderungen in den östlichen Bundesländern	
7. Chancen der Jugendhilferechtsreform	34

1. Vorbemerkungen

Der Auftrag, "das Landesjugendamt neuen Typs - sachliche Zuständigkeit, Organisation und Grundausstattung in personeller und finanzieller Hinsicht nach der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferecht" zu beschreiben, erfordert die Integration von sehr unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen aus den bisher gewachsenen Strukturen in die mit dem neuen Recht verbundenen Erwartungen. Wenn es auch weiterhin unterschiedliche Voraussetzungen und politisch begründete Entscheidungen in den Ländern geben wird, soll es Ziel dieser Empfehlungen sein, der Erfüllung der bundesgesetzlichen Verpflichtung zur Einheit der Jugendhilfe näherzukommen. Durch die Bildung leistungsstarker Landesjugendämter sollen überregionale Schwerpunkte der Jugendhilfe mit Leit-, Ausgleichs- und Förderungsfunktionen gebildet und damit die örtlichen Träger der Jugendhilfe unterstützt werden. Das Grundprinzip einer möglichst gleichmäßigen Angebotsstruktur in allen Bundesländern setzt auch annähernd gleiche Aufgaben-, Organisations-, Verwaltungs- und Finanzstrukturen der Landesjugendämter voraus.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz geht - so die Begründung der Bundesregierung - davon aus, daß es leistungsstarke und leistungsschwache Jugendämter gibt. Bei den Landesjugendämtern muß man davon ausgehen, daß sie ihre Aufgaben bisher nicht mit gleicher Intensität und - aufgrund unterschiedlicher Organisationsregelungen länderspezifisch - nicht mit gleicher Arbeitsweise durchgeführt haben. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz möchte die durch das Jugendwohlfahrtsgesetz bedingten institutionell unterschiedlichen Ausformungen stärker vereinheitlichen. Das Gesetz geht grundsätzlich davon aus, daß sich in den einzelnen Bundesländern weiterhin unterschiedliche Organisationsformen ergeben werden.

Zur gleichmäßigen Aufgabenerfüllung wird man dem Leitgedanken folgen müssen, die Möglichkeit eines einheitlicheren Vollzugs, auch zwischen kommunalen und staatlich organisierten Landesjugendämtern, zu schaffen.

In der ehemaligen DDR ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz schon am 03. Oktober 1990 - wenn auch unter Berücksichtigung von Übergangsbestimmungen besonderer Art - in Kraft getreten.

2. Das Landesjugendamt nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz

Die administrative Landschaft ist bei den oberen Landesjugendbehörden in der Bundesrepublik bunt gemischt: Es gibt kommunal oder auch staatlich organisierte Landesjugendämter und Mischformen (Stadtstaaten). Es gibt das Landesjugendamt als unselbständiges Referat eines Regierungspräsidenten oder - anderes Extrem - das Landesjugendamt als selbständige Landesbehörde. Hinzu kommen die Unterschiede, die sich aus der Infrastruktur der Einzugsgebiete (Einwohnerzahl, Anzahl der Empfänger von Jugendhilfeleistungen etc.) ergeben. Enorme Abweichungen sind auch bei den Zahlen der Jugendämter zu verzeichnen, die durch die Landesjugendämter zu betreuen sind. So befinden sich im Gebiet des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe 80, im Gebiet des Landesjugendamtes Saarland acht Jugendämter.

Die Anzahl der Einrichtungen bei Hilfen zur Erziehung, Tageseinrichtungen im Elementarbereich, Angeboten der Fortbildung oder bei der offenen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit bestimmen die quantitative Bedeutung von Fachberatung und Heimaufsicht. Größe und Personalausstattung des Landesjugendamtes hängen auch vom Volumen der zu bewilligenden Landesmittel ab.

Dies gilt insbesondere für die Investitions-, die Personalkosten und die Betriebskostenförderung in den Aufgabenfeldern der Jugendhilfe. Die unterschiedliche Struktur der bestehenden Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden wird in der dieser Vorlage beiliegenden Anlage 1 dargestellt.

Die Zusammensetzung und die Struktur der Landesjugendwohlfahrtsausschüsse sind in den Bundesländern nicht einheitlich. Als Anlage 2 wird eine Synopse ihrer Organisationsstrukturen beigelegt.

3. Die Aufgaben des Landesjugendamtes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Landesjugendämter nehmen die überörtlichen Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Sie bilden überregionale Schwerpunkte der Jugendhilfe mit Leit-, Ausgleichs- und Förderungsfunktionen, um eine möglichst gleichmäßige Angebotsstruktur der Jugend- und Familienhilfen zu gewährleisten und die örtlichen und die freien Träger der Jugendhilfe bei einer gleichwertigen Aufgabenerfüllung zu unterstützen.

Landesjugendämter sind zentrale Fachbehörden mit Dienstleistungs- und Kooperationsfunktionen gegenüber der Praxis.

- Sie zentrieren Expertenwissen und Sachverstand durch Beobachtung von Entwicklungen, Bündelung von Erfahrungen, Auswertung und Vermittlung von Erkenntnissen, um in einem gesellschaftlich schwierigen Arbeitsfeld die Praxis zu beraten, ihre methodischen Unsicherheiten aufzufangen und zu ihrer Qualifizierung beizutragen.
- Sie unterstützen die Sicherstellung und Fortentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen durch Anregung, Beratung und Förderung.
- Sie verkörpern über ihre Landesjugendhilfeausschüsse gesellschaftliche Vertretung für Jugend und Familie und Souveränität nichtstaatlichen Einflusses, sind Sprachrohr für fachlichen Handlungsbedarf und seine Durchsetzung bei der Verteilung der Ressourcen.
- Ihre überregionalen Koordinierungs- und Beratungsaufgaben spiegeln den gesamten Leistungskatalog des Kinder- und Jugendhilferechts wieder und zielen auf das Zusammenwirken freier und öffentlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe.

Landesjugendämter sind quasi Nahtstellen zwischen Gesetzesauftrag auf der einen und kommunaler Selbstverwaltung und Autonomie freier Trägerschaft auf der anderen Seite, Dreh- und Angelpunkte zwischen staatlichem Auftragsangebot und Organisationshoheit der Kommunen und freier Träger.

Nach § 89 Abs. 1 KJHG ist das örtliche Jugendamt sachlich zuständig für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben, soweit nicht das Landesjugendamt, die oberste Landesjugendbehörde oder die oberste Bundesbehörde sachlich zuständig ist. Damit geht der Bundesgesetzgeber von einer Zuständigkeitsvermutung zugunsten der örtlichen Jugendämter bei den Städten und Kreisen aus, die zu erhöhten finanziellen Anforderungen führen. Während dies bei den erzieherischen Einzelhilfen auch durchgängig die ausschließliche Zuständigkeit auf Ortsebene bedeutet, gibt es eine Reihe von Aufgaben, die originär den Landesjugendämtern zugewiesen sind (§ 89 Abs. 2 KJHG) und andere, für die eine Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter neben den Landesjugendämtern (§ 89 Abs. 3 KJHG) normiert ist.

3.1 Aufgaben gemäß § 89 KJHG

Aus dem Katalog des § 89 Abs. 2 KJHG ergibt sich wie bisher eine umfangreiche Verpflichtung der Landesjugendämter zur Förderung, Fortbildung, Koordinierung und Beratung der Jugendämter und der freien Träger sowie deren Zusammenarbeit im Gesamtspektrum der Jugendhilfeaufgaben und -leistungen.

Um den Umfang des Aufgabenfeldes der Landesjugendämter nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu verdeutlichen, werden nachstehend die in § 89 Abs. 2 KJHG enumerierten Funktionsfelder in komprimierter Form und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Begründung zum Regierungsentwurf des Kinder- und Jugendhilfegesetz kommentiert:

3.101 Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz

Der hier formulierte Auftrag umfaßt die Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe, für die das Jugendamt sachlich zuständig ist. Zu dem Leistungskatalog gehören insgesamt 25 Maßnahmen und Aufgabengebiete. An das Landesjugendamt wird der Anspruch gestellt, durch Beratung und Empfehlungen die Gleichmäßigkeit der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben und Leistungen auf Landesebene herzustellen. Der Bundesgesetzgeber geht in seiner Begründung zu dem Kinder- und Jugendhilfegesetzentwurf davon aus, daß es erhebliche finanzielle und strukturelle Gefälle zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften gibt. Dies trifft besonders auf die Flächenstaaten zu, ist aber auch in den Stadtstaaten von Bedeutung. Zudem wird im Gesetz formuliert, daß zur Bereitstellung eines breit gefächerten Jugendhilfeangebotes die freien und öffentlichen Träger angeregt werden sollen. Es erscheint deshalb sinnvoll, neben dem Auftrag der Beratung der Jugendämter bei der Durchführung der genannten Aufgaben gemeinsame Empfehlungen zwischen Landesjugendamt und örtlichen Trägern zu erstellen und deren Wirksamkeit landesrechtlich abzusichern. Nur so wird es möglich sein, einen gleichmäßigen Leistungsstandard und eine einheitliche Handhabung zu erreichen.

3.102 Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Hilfen zur Erziehung

Die Bundesregierung führt in der Begründung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz aus, daß die Landesjugendämter aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung insbesondere geeignet sind, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Jugendämter) und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in ihrem Einzugsbereich "an einen Tisch" zu bringen. Im Vordergrund dieser Bestimmung steht die Weiterentwicklung der bestehenden Einrichtungen sowie deren Anpassung an veränderte Bedarfsstrukturen.

Sämtliche Leistungen der Hilfe zur Erziehung sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 KJHG sowohl von Trägern der freien wie auch der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips vorzuhalten. Die durch das Jugendwohlfahrtsgesetz bekannte Nachrangigkeit der öffentlichen Jugendhilfe wird insofern erweitert, als der Begriff der freien Träger nicht mehr identisch ist mit dem der freien Wohlfahrtsverbände.

Die Erfüllung von Rechtsansprüchen durch die öffentliche Jugendhilfe wird von der Bereitschaft der Träger der freien Jugendhilfe abhängig gemacht, Dienste und Veranstaltungen nach den gleichen für Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe geltenden Grundsätzen und Maßstäben durchzuführen (§ 74 Abs. 2 KJHG).

Jugendämtern und Landesjugendämtern wird die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung (§ 80 KJHG) sowie für Arbeitsgemeinschaften der Träger der Jugendhilfe (§ 78 KJHG) zugesprochen.

Die öffentlichen Träger übernehmen somit einen größeren Verantwortungsbereich und die Gewährleistungspflicht (§ 79 Abs. 3 KJHG). Bei fehlenden materiellen und personellen Ressourcen der Träger der freien Jugendhilfe verlangt die Gewährleistungspflicht von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, zur weiteren Entwicklung und Differenzierung Angebote (z. B. Tagesheimgruppen) anzuregen und unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Jugendamt und Landesjugendamt die Bereitstellung entsprechender Leistungen vorzusehen.

3.103 Anregung oder Förderung von Einrichtungen und Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen. Dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- und Berufsausbildung anbieten sowie Bildungsstätten.

Das Landesjugendamt ist verpflichtet, auf überörtlicher Ebene notwendige spezialisierte Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen vorzuhalten, die für einen größeren Einzugsbereich von Bedeutung sind. Die überörtliche Verantwortung wird auch für Einrichtungen der erzieherischen Hilfen für junge Menschen mit Schul- und Berufsausbildung festgelegt, ferner wird die überörtliche Orientierung der Jugendbildungsstätten hervorgehoben. Der Gesetzgeber geht hier davon aus, daß auch bei einem Ausbau ambulanter Hilfen in Zukunft ein Bedarf für vollstationäre Unterbringungen mit Schul- und Berufsausbildung besteht, der nur als überregionales Angebot sinnvoll und wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Zuständigkeit des Landesjugendamtes für die Anregung und Förderung, vor allem aber die Schaffung und den Betrieb der Einrichtung knüpft an die derzeitige Praxis an und ermöglicht auch in Zukunft eine stärkere Strukturierung der vorhandenen vielfältigen schulischen und berufsvorbereitenden sowie der Ausbildungsangebote.

Damit können örtliche Angebote und Initiativen wirkungsvoll ergänzt und unterstützt werden.

Unter der Förderung ist nicht nur die fachliche Anregung, sondern auch die finanzielle Förderung zu verstehen. In den letzten drei Jahrzehnten konnte durch die Finanzierungspraxis und fachliche Unterstützung ein vielfältiges Angebot an Maßnahmen in den Bundesländern geschaffen werden. Als Beispiel wäre auf Übungs- und Erfahrungskurse, Erziehungsstellen, erlebnispädagogische Maßnahmen, Schiffsprojekte, Berufsausbildung und Sonderschulen hinzuweisen.

Jugendbildungsstätten erhalten dadurch einen besonderen Stellenwert, daß sie in diesem Zusammenhang ausdrücklich genannt werden.

3.104 Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß zur Entwicklung neuer Standards und für die Konstitution fachlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen vorrangig ein überörtlicher Träger in der Lage ist. Aufgrund der Planungskompetenzen der Beratungsaufgaben und der Gewährleistungsverpflichtung gem. § 80 Abs. 2 und §§ 79 - 81 KJHG hat das Landesjugendamt einen Überblick über die Leistungsspektren der verschiedenen örtlichen Jugendhilfeträger und Einrichtungen. Die Lücken im vorhandenen Angebot bzw. neue Bedarfslagen frühzeitig zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten in Abstimmung mit allen beteiligten Trägern der Jugendhilfe sowie "anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen" im Sinne des § 76 KJHG zu entwickeln, wird hier als Aufgabe festgelegt. Mit der Planung und Durchführung von Modellvorhaben in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe haben auch Landesjugendämter bisher schon ein breites Spektrum flexibler Hilfeformen entwickeln können.

Es gilt, dieses hier fortzusetzen und dabei insbesondere Impulse aufzugreifen.

3.105 Beratung des Jugendamtes bei der Gewährung der Hilfe zur Erziehung, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen.

Der Gesetzgeber erkennt mit dieser Formulierung die besonderen Erfahrungen der Landesjugendämter bei der Heimunterbringung an, die er bei künftigen Entscheidungen über die Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie einbezogen wissen will. Dies soll besonders für die Fälle gelten, in denen Heimträger und Jugendamt nur schwer zu einvernehmlichen Lösungen kommen. Auch im Rahmen von fehlgeschlagenen Adoptionsvermittlungsbemühungen und bei Unterbringungen in Pflegefamilien, die sich schwierig gestalten (z. B. bei HIV-infizierten Kindern), gewinnt die Tätigkeit des Landesjugendamtes an Bedeutung. Die bisherigen Kompetenzen der Landesjugendämter im Bereich der überörtlichen Erziehungshilfe können hier in die zukünftige Gestaltung eingebracht werden.

Soweit diese Aufgaben im Einzelfall schon jetzt oder künftig nicht mehr wahrgenommen werden, bleibt die Erwartung des Gesetzgebers, aus der systematischen Auswertung von Fällen und Unterbringungsmöglichkeiten diese Fachkompetenz zu entwickeln.

3.106 Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 - 48 KJHG

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen soll als Aufgabe bei den Landesjugendämtern bleiben, die sich in der bisherigen Heim- und Kindertagesstättenaufsicht eine umfassende Kompetenz auf diesem Sektor erworben haben.

Die Aufgabe wird nunmehr vorrangig präventiv ausgestaltet. An die Stelle einer Meldung und Befreiung nach Aufnahme des Betriebes einer Einrichtung tritt die Erlaubnis vor der Betriebsaufnahme. Dazu werden grundsätzlich Kriterien von den Landesjugendämtern zu entwickeln sein, die als Orientierung für die Träger und als Grundlage für Verwaltungsentscheidungen dienen, z.B. zur Personalbemessung. Die Aufsicht wird stärker auf die Erfordernisse im Einzelfall abgestellt und findet ihre wesentliche Ausgestaltung in der intensiver als bisher wahrzunehmenden Beratung während der Planung und Betriebsführung.

3.107 Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung

Gefordert wird hier eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Fachbehörde und Trägern. Grundlage sind die Probleme und Fragen der Planung, Eröffnung und Betriebsführung von Einrichtungen. Hoheitliche Maßnahmen (Entzug der Erlaubnisse und Schließung der Einrichtung) sollen vermieden werden, weil sie regelmäßig zu schweren Nachteilen für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen führen würden. Die Beratung ist den Einrichtungen der freien wie der öffentlichen Jugendhilfe anzubieten. Sie muß als freiwilliges Angebot ausgestaltet werden und der Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern Rechnung tragen.

Neben der Kontrollfunktion des Landesjugendamtes (Erlaubnis der Betriebsführung) kommt der Beratung für Einrichtungen in unterschiedlichen Fragen (pädagogisch, betriebswirtschaftlich, rechtlich, organisatorisch) besondere Bedeutung zu, weil das Wohl der Minderjährigen zu gewährleisten ist und existenzbedrohende Fehlentscheidungen, die dann wiederum Wirkung auf die betreuten Kinder und Jugendlichen haben, vermieden werden müssen.

Entscheidungshilfen sind für die Planung von Heimen, Tagesstätten, Beratungsstellen und Projekten sowie deren Zielsetzungen, Kapazitäten, Strukturen, Differenzierungen und wirtschaftliche Sicherung notwendig.

3.108 Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe

Die zentrale und überregionale Fortbildung als Aufgabe der Landesjugendämter wird umfassend definiert. Sie soll die Weiterentwicklung der bisherigen Praxis mit dem Ziel betreiben, ein flächendeckendes Fortbildungsangebot für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der öffentlichen und freien Jugendhilfe einschl. der ehrenamtlichen Tätigen zu planen und durchzuführen.

Beratung, Praxisberatung und Fortbildung stehen in engem Zusammenhang:

- Einflußmöglichkeit auf Arbeitsweise und Angebotspalette der örtlichen Ebene durch Weitergabe von Informationen, Vermittlung von Methodik, Vorstellungen von Handlungskonzepten etc.
- Informationen durch den unmittelbaren Kontakt zu "Mitarbeitern an der Basis", insbesondere im Hinblick auf Arbeitsfeldbedingungen, Problemkonstellationen, Trends etc.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz akzentuiert gegenüber dem Jugendwohlfahrtsgesetz noch einmal die fachlichen Anforderungen an das Personal in der Jugendhilfe sowie deren leitende Mitarbeiter. Mit § 72 Abs. 3 KJHG verpflichtet der Gesetzgeber die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für die Mitarbeiter des Jugendamtes und des Landesjugendamtes Fortbildung und Praxisberatung sicherzustellen.

Der Fortbildungs- und Beratungsauftrag dient auch weiteren Aufgaben des Landesjugendamtes:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe
- Anregung von Einrichtungen, Diensten, Veranstaltungen und Modellvorhaben
- Beratung von Jugendämtern bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung und Trägern von Einrichtungen bei der Planung und Betriebsführung.

Diese Aufgaben können durch gemeinsame Fortbildung von Mitarbeitern der Jugendämter und Einrichtungen freier Träger mit Fortbildungskonzepten, die stark aufgaben- und institutionsorientiert sind, bewältigt werden.

Nach den Erfahrungen in Fortbildung und Beratung in den letzten Jahren ist eine starke Konvergenz festzustellen zwischen "rein fachlicher Beratung" von Institutionen einerseits und "psychologisch-pädagogischer Beratung" von Einzelnen andererseits.

Beide Beratungsformen beziehen sich als Praxisberatung stärker auf Systeme, d.h., die Funktion von Erziehern in Organisationseinheiten und sozialen Zusammenhängen.

Die Jugendämter können die Fortbildung für den örtlichen Bereich wahrnehmen. Dabei ist eine Abstimmung im Einzelfall erforderlich. Ferner muß insgesamt eine sinnvolle Vernetzung der Fortbildungsangebote angestrebt werden.

3.109 Leistungen für Deutsche außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzbuchs (§ 5 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz), soweit es sich nicht um Weitergewährung einer Hilfe handelt

Wegen der geringen Zahl der Fälle außerhalb des Geltungsbereiches wird diese Aufgabe dem überörtlichen Träger zugewiesen. Ob hier eine Aufgabe von größerer Bedeutung gegeben ist, bleibt abzuwarten. Wichtig ist, daß durch Landesrecht klare Kostenregelungen getroffen werden.

3.110 Erteilung der Erlaubnisse, Übernahme von Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften durch einen rechtsfähigen Verein

Der § 53 Kinder- und Jugendhilfegesetz läßt Vereinsvormundschaften zu. Rechtsfähige Vereine, die sich dieser Aufgabe annehmen, werden den örtlichen Rahmen überschreiten. Daher ist es erforderlich, daß hier das Landesjugendamt die Erlaubnis erteilt. Für die Aufgabe ist daher personelle Verstärkung vorzusehen. Verfahrensregelungen sind durch Landesrecht zu treffen.

3.111 Abgrenzung zur Wahrnehmung von Aufgaben durch das Jugendamt gemäß § 89 Abs. 3 KJHG

Nach § 89 Abs. 3 KJHG können für den örtlichen Bereich Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 3 (Anregung, Förderung, Schaffung, Betrieb von Einrichtungen), Nr. 4 (Modellvorhaben), Nr. 7 (Beratung von Trägern) und Nr. 8 (Fortbildung) auch von Jugendämtern wahrgenommen werden. Dies unterstreicht, daß die oben genannten Aufgaben sowohl auf der landesweiten bzw. regionalen, wie auch auf der kommunalen Ebene wichtige Leistungen der Jugendhilfe darstellen. Eine Abgrenzung vom Landesjugendamt zum Jugendamt ergibt sich hieraus nicht in der Form, daß die Aktivitäten der einen Behörde die der anderen etwa ersetzen.

Im Sinne einer transparenten und klaren Jugendhilfeplanung (§ 80 KJHG) ist zu empfehlen, die Bedarfserhebung sowie das Konzept für Vorhaben rechtzeitig untereinander abzustimmen, so daß es nicht zu thematischen Überschneidungen oder Konkurrenzen, sondern zu Ergänzungen kommt, die die regionale und örtliche Ebene konstruktiv miteinander verbinden.

Als Hinweis für die systematische Erfassung der wahrzunehmenden Aufgaben ist als Anlage ein Funktionsschema für die Aufgaben des Landesjugendamtes beigelegt.

3.2 Weitere Aufgaben

3.21 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

Nach der Begründung des Regierungsentwurfes zum § 79 KJHG wird die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe deutlicher hervorgehoben sowie die Gewährleistungspflicht und die Verpflichtung zur Schaffung einer angemessenen personellen Grundausrüstung in den Landesjugendämtern gesetzlich festgeschrieben. Dies schließt die Planungsverantwortung mit ein. Aus der Gesamtverantwortung ergibt sich unmittelbar die Pflicht, für die notwendigen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zu sorgen.

Das Landesjugendamt hat hier die besondere Verantwortung, auf eine gleichmäßige und bedarfsgerechte Verteilung von Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe hinzuwirken.

Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, für die notwendige Infrastruktur an Einrichtungen und Diensten zu sorgen.

3.22 Jugendhilfeplanung

Die sachlichen Zuständigkeiten des Landesjugendamtes gemäß § 89 Abs. 2 KJHG stehen in engem Zusammenhang mit der Planungsverantwortung, die den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, also den Jugendämtern und dem Landesjugendamt, in § 80 KJHG zugewiesen wird. Sie ist als verbindliche Aufgabe festgelegt. Das Landesjugendamt hat vor allem die überörtlichen Planungsaufgaben wahrzunehmen.

Wegen des Gesamtzusammenhanges, insbesondere mit dem ambulanten Bereich, muß es auch örtliche Strukturen und Entwicklungen einbeziehen. Vom Landesjugendamt wird darüber hinaus Planungshilfe für den örtlichen Bereich erwartet, soweit dort eigene Planungskompetenzen fehlen. Hierfür sind ausreichend Personalkapazitäten vorzuhalten.

3.23 Förderung der freien Jugendhilfe

Neben den Jugendämtern soll das Landesjugendamt nach § 74 KJHG die Träger der freien Jugendhilfe unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen fördern. Dabei ist die öffentliche Anerkennung nicht mehr generelle Voraussetzung für eine Förderung. Die Landesjugendämter müssen somit neue Kriterien für eine Förderung der freien Jugendhilfe erarbeiten.

Die öffentliche Jugendhilfe soll bei der Förderung die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken (§ 4 Abs. 3 KJHG). Hieraus ergibt sich eine verstärkte Förderung von Selbsthilfegruppen und Jugendinitiativen.

Die Stärkung der Jugendarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz bringt ebenfalls eine erhöhte Förderungspflicht mit sich.

Nach § 79 Abs. 2 KJHG hat das Landesjugendamt aus seinen Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit bereitzustellen. Es ist davon auszugehen, daß dies auch für die im Gesetz gleichrangig beschriebenen Leistungen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gilt.

Aufgaben für die Landesjugendämter ergeben sich unmittelbar auch aus:

- § 72 Mitarbeiter, Fortbildung (s. auch 3.108)
- § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- § 78 Arbeitsgemeinschaften
- § 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

4. Struktur und Verfahren

4.1 Organisation

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz enthält folgende Bestimmungen für die Organisation des Landesjugendamtes:

§ 69

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist. Jeder überörtliche Träger errichtet ein Landesjugendamt. Mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten (Beispiel: Zentrale Adoptionsstelle).

§ 70

Die Aufgaben des Landesjugendamtes werden durch den Landesjugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mitteln wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71

bestimmt die Quotierung im Landesjugendhilfeausschuß wie bisher - zwei Fünftel auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, berufen durch die oberste Landesjugendbehörde; der Landesjugendhilfeausschuß hat Beschlußrecht. Die Jugendverbände sind nicht explizit als Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses benannt.

Den Trägern der freien Jugendarbeit (nicht nur Jugendverbände) kann jedoch durch Landesrecht ein bestimmter Mitgliederanteil zugewiesen werden.

§ 72

Fachkräfteklausel und Fortbildungsverpflichtung für die eigenen Mitarbeiter.

Die Vielfalt der bisherigen Organisationsformen, die durch das neue Gesetz nicht ausgeschlossen sind und deshalb vorerst fortbestehen werden, erlaubt es nicht, allgemeinverbindliche Organisations- und Ausstattungsvorschläge zu entwickeln.

Hinweise können nur zu einigen leitenden Prinzipien gegeben werden, die auch für die mittelfristige Entwicklung über den 01.01.91 hinaus Gültigkeit haben können:

- Handlungsfähigkeit durch Eigenständigkeit

Die Einbindung des Landesjugendamtes in die staatliche oder kommunale Verwaltungsstruktur darf nicht dazu führen, daß durch Aufgaben- und Interessenüberschneidungen der vom Gesetzgeber gewollte fachliche Handlungsauftrag eingeschränkt wird.

Einschränkungen können sich sowohl durch eine zu enge Einbindung in die Oberste Landesjugendbehörde in den Stadtstaaten, wie durch die unselbständige Referatseinbindung bei einer Bezirksregierung, als auch aus den finanziellen Steuerungsmechanismen eines Kommunalverbandes ergeben.

Die eigenständige und wirksame Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes muß deshalb bei der organisatorischen Eingliederung in Verwaltungsstrukturen und bei der Einbindung des Landesjugendhilfeausschusses in die politisch-parlamentarische Infrastruktur gewährleistet werden.

- Praxisnähe durch Erreichbarkeit

Die Aufgaben des Landesjugendamtes in bezug auf die Jugendämter, besonders aber in bezug auf einzelne Einrichtungen, erfordern direkte Zugangsmöglichkeiten und persönliche Kontakte der Beteiligten. Läßt sich der Zugang des Landesjugendamtes noch rationell organisieren, können umgekehrt für Ämter und Träger Entfernungen zu Barrieren werden.

Wenn auch Umfang und Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes (einschließlich der elektronischen Verbindungen) wesentliche Einflußgrößen sind, sollte der Einzugsbereich eines Landesjugendamtes in der Regel überschaubar bleiben.

- Differenzierung durch Regionalisierung

Eine regionale Zuständigkeitszuweisung unterstützt zunächst die Praxisnähe durch Erreichbarkeit. Darüber hinaus ist denkbar, regional zuständige Teilverwaltungen einzurichten.

Die Regionalisierung als System der Aufgabenzuweisung muß gestützt werden durch eine ausreichende fachliche Spezialisierungsmöglichkeit.

- **Fachlichkeit durch Beteiligung**

Die Umsetzung der fachlichen Aufgaben des Landesjugendamtes ist nicht als Vermittlung einer "höheren" Fachqualifikation in Richtung auf Ämter und Träger zu sichern.

Vielmehr bildet sich diese Fachlichkeit nur - vor allem erhält sie sich nur -, wenn ein System wechselseitiger Beteiligung am Vollzug der Praxis entwickelt wird. Diese Beteiligung muß sich möglichst aus der täglichen Aufgabenabwicklung ergeben und darf sich nicht auf einzelne begrenzte Entwicklungsschwerpunkte beschränken. Die Landesjugendämter sollten dafür sorgen, daß

- Fachspezialisten immer in den Praxisvollzug eingebunden bleiben (z.B. Widerspruchsbearbeitung, Gutachten, Mitarbeit in Projekten "vor Ort") und
- Praktiker der Jugendämter und Träger zu zentralen Entwicklungsvorhaben herangezogen werden.

- **Vertrauensbildung durch Information**

Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist die Ebene gleichberechtigter Partner, die nicht ihr jeweiliges Spezialwissen als Machtinstrument mißbrauchen.

Die in einigen Ländern vorhandenen Informationssysteme (z.B. Mitteilungsblätter, Rundschreiben, Veröffentlichungen, Besprechungen, Fortbildung) sollten deshalb von allen Landesjugendämtern aufgebaut werden und auch stärker für den Erfahrungsaustausch aller Träger der Jugendhilfe genutzt werden.

4.2 Ausstattung

4.21 Bedarfsgerechte Personalausstattung

Das Landesjugendamt erhält durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz neue Aufgaben, die insbesondere bei der umfassenden Beratung von Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe, bei der stärkeren Wahrnehmung der Planungs- und Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Förderung von Einrichtungen und Modellvorhaben liegen. Wenn die Einheitlichkeit der Jugendhilfe gewährleistet werden soll, überschreitet der sich daraus ergebende Anspruch den derzeitigen Aufgabenumfang erheblich.

Auch wenn heute noch nicht im einzelnen festgelegt werden kann, wie viele Mitarbeiter insgesamt zur Aufgabenwahrnehmung des Landesjugendamtes erforderlich sind, ist davon auszugehen, daß sich die Zahl der Mitarbeiter für diese Aufgaben insgesamt eher erhöhen muß. Dabei kann ein Teil des Stellenbedarfs aus dem Wegfall von Aufgaben der überörtlichen Erziehungsbehörde einschließlich Kostenheranziehung und Pflegesatzabrechnungen umgewidmet werden.

Die Verantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für "eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften" wird im § 79 Abs. 3 KJHG besonders herausgestellt.

4.22 Finanzausstattung

In der langjährigen Diskussion über die Reform der Jugendhilfe hat deren Finanzierung stets eine bedeutende Rolle gespielt.

Einigkeit bestand darin, daß Länder und Kommunen die Hauptlast der Reform werden tragen müssen. Artikel 104 a GG bietet nur eine schwache Möglichkeit, vom Bund eine Beteiligung zu verlangen. Eingeklagt werden kann sie nicht.

Tatsache ist, daß die Aufgaben der Jugendhilfe durch das Gesetz definitiv ausgeweitet und überwiegend auf die örtlichen Träger verlagert werden. Aus den Materialien zum Regierungsentwurf läßt sich entnehmen, daß der Bund von einer finanziellen Beteiligung der Länder an den Kosten der örtlichen Jugendhilfe ausgeht.

Zunächst muß sichergestellt werden, daß von den verschiedenen überörtlichen Ebenen (Landesbehörden, Landschaftsverbänden, Landeswohlfahrtsverbänden, Landesjugendämtern) zur Verfügung gestellten Mittel in ein Finanzierungs- und Ausstattungsmodell für die örtliche Ebene einfließen.

Zu denken ist dabei an:

- Kosten für die Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung
- Zuweisungen an Gemeindeverbände für Maßnahmen der Familienerholung
- Zuschüsse zur Förderung der Jugendverbände
- Zuschüsse zur Förderung von Projekten "Hilfe für das mißhandelte Kind
- Zuschüsse zum Bau, zur Ausstattung und Verbesserung von Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe
- Sonderprogramme zum Bau von Ausstattung und Verbesserung in Kindertagesstätten
- Maßnahmenveranstaltung der Jugend- und Familienhilfe
- Aufgaben für die Durchführung von Modellversuchen in der Jugendhilfe
- Außerschulische Jugendbildung
- Förderung der Kinder- und Jugenderholung

- Maßnahmen der Eltern- und Erziehungsberatung
- Nachbarschaftsheime
- Integrationshilfen für Kinder, Jugendliche, ausländische Mitbürger von Aussiedler- und Zuwanderfamilien
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendberufsnot
- Gemeinsame Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Kindertagesstätten
- Ganztagsförderung in Kindertagesstätten
- Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für straffällige Jugendliche
- Jugendbildungsstätten und Förderung von offenen Hilfen (z. B. Erziehungsbeistand, soziale Brennpunkte, Sozialpädagogische Familienhilfe)
- Forderung von Personalkosten für hauptamtliche Mitarbeiter in Fortbildung und Beratung bei freien Trägern

Überlagert wird dieser Umverteilungsbedarf jedoch von der generellen Gesamtverantwortung der Träger der Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 3 KJHG, die Ausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter sicherzustellen.

Die Verlagerung der Zuständigkeit für die erzieherischen Einzelfallhilfen wird die Kommunen belasten. Es ist aber hier zu diskutieren, wie weit diese bisher vorhandenen Mittel der Förderung von anderen Trägern der Jugendhilfe hinzuzurechnen sind. Neben der finanziellen Ausstattung für die personellen Voraussetzungen kann zur Sicherstellung der Einheitlichkeit nur gefordert werden, daß - wie oben beschrieben - die entsprechenden Mittel dem Landesjugendamt direkt zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, daß in den bisherigen Größenordnungen das Land sich an den gestellten Aufgaben beteiligt, dem Landesjugendamt aber diese Mittel zur Verfügung stellt, so daß in Verbindung mit Beratung und Unterstützung auch eine finanzielle Förderung möglich ist.

In der Vergangenheit hat sich z. B. bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe gezeigt, daß Kommunen und Kreise die Umsetzung neuer Ansprüche in der Jugendhilfe dann vollziehen, wenn sie mit einer finanziellen Förderung verbunden sind.

4.3 Verbindung von Finanzierung und Beratung der Träger

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, daß fachliche Entwicklungen nur zu einem Teil durch Anregung und Qualifizierung zu bewirken waren. Beschleunigt wurden Entwicklungen immer dann, wenn daneben auch finanzielle Anreize (Modellförderung, Teilfinanzierung) gegeben wurden. Probleme konnten sich ergeben, wenn die fachlichen Überlegungen nicht mit der finanziellen Förderung abgestimmt waren.

Um derartige Probleme für die Zukunft von vornherein auszuschließen und das Landesjugendamt in seiner zentralen Beratungs- und Koordinierungsfunktion optimal wirksam werden zu lassen, sollten alle finanziellen Förderungsprogramme grundsätzlich über das Landesjugendamt (eigene Haushaltsansätze) abgewickelt werden. Auf diese Weise würde erreicht, daß durch die fachliche und - durch Organisation und Aufgabenverteilung sicherzustellende - regionale Praxisnähe der Landesjugendämter auf den jeweiligen Bedarf des Förderungsempfängers abgestellte Differenzierungen möglich werden.

Für die Träger bietet diese überregionale Finanzierung "aus einer Hand" den Vorteil, daß nicht Anträge bei mehreren Stellen mit unterschiedlichen Anforderungen gestellt werden müssen.

Dieses Verfahren setzt voraus, daß mit dem Bund und in den Ländern Übereinstimmung darüber erzielt wird, daß alle finanziellen Förderprogramme, die über den örtlichen Bereich hinausgehen und nicht aus der Ausstattung der örtlichen Träger finanziert werden können, vom Landesjugendamt veranschlagt und bearbeitet werden. Das schließt natürlich nicht aus, daß die dazu notwendigen Mittel vom Bund und von den Ländern für einen bestimmten Zweck und unter Auflagen und Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

5. Staatliche und kommunale Landesjugendämter - ein Vergleich

Von ausschlaggebender Bedeutung für das Maß an Souveränität und Akzeptanz durch die örtliche Ebene ist, ob das Landesjugendamt in einem kommunal oder in einen staatlich organisierten Verbund integriert ist.

5.1 Kommunales Landesjugendamt

Die Finanz- und Stellenausstattung ist in einem kommunal strukturierten Verbund auch von den Beschlüssen der politischen Vertretung abhängig.

Die beiden Landesjugendämter/Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen erhalten beispielsweise Schlüsselzuweisungen des Landes und Umlagen von ihren Mitgliedskörperschaften.

In die politische Vertretung entsenden die Kommunen, die ja nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz elementare Säulen der Jugendhilfe sind, ihre Politiker/innen. Das Landesjugendamt ist also eingebettet in die kommunale Familie und wird in Art und Umfang seiner Leistungen direkt durch die örtliche Ebene bestimmt und auch kontrolliert.

Diese Verflechtung der Landesjugendämter mit der örtlichen Ebene erweist sich bei der Entwicklung konzeptioneller Vorstellungen und von Empfehlungen durch das Landesjugendamt als effektiv, weil sie innerhalb der örtlichen und überörtlichen kommunalen Ebene abgestimmt und entwickelt werden und sich relativ problemlos umsetzen lassen, ohne daß es landesrechtlicher Regelungen bedarf.

Als Nachteil mag gelten, daß die Ausstattung des Landesjugendamtes durch die kommunalen Politiker/innen immer auch unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Beteiligung in Form der Umlage eher restriktiv gesehen wird. Andererseits ist durch die Kombination von Schlüsselzuweisungen und Umlage das konstruktive Zusammenwirken von Land und Kommunen im Bereich Jugendhilfe vorgegeben.

5.2 Staatliches Landesjugendamt

Sowohl die direkte politische Einflußnahme durch kommunale Politiker/innen der Jugendhilfe als auch die finanzielle Abhängigkeit von der "untersten" parlamentarischen Ebene sind den staatliche organisierten Landesjugendämtern fremd. Das Landesjugendamt ist hier eher eine Sonderbehörde, die nicht in den allgemeinen Verwaltungsaufbau eingegliedert ist und somit auch keinen fachaufsichtlichen Strang zu den unteren Jugendbehörden hat. Aufsichts- und Weisungsfunktionen, soweit vorhanden, sind dagegen unabhängiger und stringenter durchzusetzen als durch das kommunale Landesjugendamt.

Die Identifikation des Landesjugendamtes mit der obersten Landesjugendbehörde ist sicher größer, wenn das Amt Bestandteil der Landesregierung ist. Die Abstimmung einer landesweit abgesicherten Jugendhilfe ist nicht in der Diskussionsvielfalt notwendig wie mit kommunalen Landesjugendämtern. Eine zentrale Übersicht erleichtert landesweite Planungsvorhaben, erfordert aber auch den Aufbau besonderer Kommunikationsstrukturen, um mit den kommunalen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe kontinuierliche Abstimmung zu erreichen.

5.3 Versuch einer Synthese

Die Vielfalt der Landesjugendämter macht es unmöglich, den Prototyp eines modernen, nach den Intentionen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geordneten Landesjugendamtes für die Bundesrepublik gleichsam zu verordnen. Sicher ist die Größe des Einzugsbereiches und die landeseigene historische politische Struktur von bestimmendem und auch berechtigtem Einfluß auf die Integration des Landesjugendamtes in einem kommunalen oder einem staatlichen Verbund.

Für die Stadtstaaten ist die Beibehaltung der Misch-Struktur sicher sinnvoll. In den übrigen Bundesländern aber scheinen die Vorteile eines kommunalen Landesjugendamtes zu überwiegen, zumal die vom Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgegebene Verlagerung der Hilfen zur Erziehung auf die örtliche Ebene einfacher zu realisieren ist als zwischen über- und untergeordneten Ebenen.

Zu berücksichtigen ist auch der Aufbau von Jugendhilfestrukturen in den fünf neuen Ländern, dessen Gelingen wesentlich von der Stabilität der Kommune als Kernstelle des politischen Gemeinwesens abhängig ist. Gerade in dieser Aufbauphase ist - dem Leitgedanken des Kinder- und Jugendhilfegesetzes folgend - die Einrichtungen kommunaler Landesjugendämter zu empfehlen.

6. Konsequenzen unter Berücksichtigung der Veränderungen in den östlichen Bundesländern

6.1 Handlungsbedarf bis 1994

Bei der inhaltlichen Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ergibt sich ein mittelfristiger Handlungsbedarf aus den sachlichen Zuständigkeiten der Landesjugendämter. Hierzu gehört insbesondere eine Aufgabenabgrenzung und Ressourcensicherung gegenüber der obersten Landesjugendbehörde nach näherer Bestimmung durch die Landesausführungsgesetze. Bei der Überführung der Landesausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz aus ihrer "Vorschalt-" oder Übergangsphase in endgültige Regelungswerke ist seitens der Landesjugendämter darauf zu achten, daß für die Wahrnehmung der künftigen Landesjugendamtsfunktionen nach der Überleitungsphase der Jahre bis 1994 eine ausreichende Ausstattungssicherung stattfindet. D.h., die für die Erfüllung von Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel müssen sichergestellt, eine Mitwirkung der Landesjugendämter bei der finanziellen Ausstattung anderer Jugendhilfeträger (Zuwendungen, Pflege-satzgestaltung, Platzgeld) müßte gefordert werden, wenn diese Finanzmittel nicht ohnehin direkt über die Landesjugendämter geleitet werden. Nur so kann abgesichert werden, daß die vielfältigen neuen Beratungsaufgaben der Landesjugendämter im Zusammenhang mit der existenz- und funktionssichernden finanziellen Förderung der Träger verläuft und Beratung nicht als Nebensache erlebt wird.

Dies gilt für fast alle sachlichen Zuständigkeiten der Landesjugendämter nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Übergangszeit. Zielrichtung diesbezüglicher Forderungen sind zunächst die Jugend- bzw. Sozialministerien, aber auch der Landesgesetzgeber.

Auch beim Übergang der Zuständigkeit für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ab 01.01.995 ist gegenüber dem bisherigen Kompetenzträger, dem Sozialbereich, auf eine klare Abgrenzung und ausreichende Ausstattung mit personellen und finanziellen Mitteln zu achten.

6.2 Langfristiger Handlungsbedarf

Die vom Bundesgesetzgeber vorgenommene Reform des Kinder- und Jugendhilferechts bedarf auch auf Landesebene einer kontinuierlichen Fortentwicklung mit dem Ziel, die Einheit der Jugendhilfe bundesweit zu erreichen. Hier sind wegen ihrer neuen Kompetenzausstattung insbesondere die Landesjugendämter gefordert. Dabei wird die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden wichtige Kooperations- und Koordinationsfunktionen übernehmen müssen.

6.3 Veränderungen in den östlichen Bundesländern

Während der vorgenannten Phasen der Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes dürften aufgrund der gesetzlichen Übergangs- und Überleitungsregelungen Unterschiede zwischen den Leistungen der Jugendhilfe in den westlichen Bundesländern und den neu hinzugekommenen Ländern entstehen. Das erwartete Leistungsgefälle aufgrund finanziell nicht ausreichend abzusichernder Leistungsangebote (Stichwort: "Kann-" anstelle von "Soll-"Vorschriften) dürfte auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden noch eine überschaubar lange Zeit beschäftigen. Hinzu kommen Bedarfssituationen in den östlich gelegenen Landesjugendämtern während ihrer Aufbauphase praktisch aus dem Nichts heraus, die eine umfassende Unterstützung durch die westlichen Nachbarn (möglicherweise koordiniert über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden) notwendig werden lassen.

Information, administrativer und fachlich-methodischer Erfahrungsaustausch, Fortbildung von Mitarbeitern und Führungskräften sowie wechselseitige Beteiligung von Fachkräften können Formen wirksamer Hilfeangebote sein, die nach derzeitigen Erfahrungen gern angenommen werden. Hieraus erwachsen Probleme, die eine zusätzliche Belastung, insbesondere der leitenden und mittleren Entscheidungsebene, bedeuten und zeitlich begrenzte Personalausfälle mit sich bringen. Unterschiedliche Handlungsansätze, begründet in der bisher unterschiedlichen Gesellschaftsordnung, aber auch unterschiedliche Ausbildungsprofile (Stichworte: wechselseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen, Nachqualifikation) werden zu Verständigungsschwierigkeiten und notwendigen Anpassungsprozessen führen, die auch bei optimistischer Einschätzung mindestens die gesamte Übergangszeit bis zur umfassenden und einheitlichen Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in sämtlichen Ländern enthalten.

Auch für diesen in Solidarität anzubietenden Einsatz besteht Handlungsbedarf auf allen Ebenen behördlicher und freier Jugendhilfe, der bei Planung und Einsatz von Personal zu berücksichtigen ist.

7. Chancen der Jugendhilferechtsreform

Es dürfte sich herausstellen, daß die eigentliche Qualität des Kinder- und Jugendhilfegesetzes weniger bei der Eröffnung von Rechtsansprüchen für junge Menschen zu finden ist, sondern eher darin besteht, eine stärkere Kooperation der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe auf allen Ebenen gesetzlich verankert zu haben. Die neu konzipierte Heimaufsicht, aber auch die Aufgaben der Jugendhilfeplanung werden die koordinierende Funktion des Landesjugendamtes und damit die Beratungs- und Serviceleistungen der Jugendhilfe insgesamt verstärken. Eine Jugendhilfeplanung für den regionalen Wirkungskreis des Landesjugendamtes wird künftig das gesamte Aufgabenspektrum der Jugendhilfe umfassen. Die Strukturen für diese Planung, die sowohl die örtlichen Leistungen und Angebote von Jugendhilfeträgern als auch die originären Aufgaben des Landesjugendamtes selbst einbinden, müssen allerdings erst noch geschaffen werden.

In den Rahmen neukonzipierter Jugendhilfemaßnahmen fällt auch die verstärkte Fortbildung und Praxisberatung sowie die modellhafte Erprobung innovativer Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

Alles in allem stellen die genannten Arbeitsbereiche eine neue Qualität in einem Gesetz für junge Menschen dar. Ob diese neue Qualität sich durchsetzen kann, hängt - wie sollte es anders sein - von der finanziellen Ausstattung dieser vom Bundesgesetzgeber als bedeutsam aufgezeigten Leistungsfelder ab, in deren Zentrum die Organisationseinheit Landesjugendamt gestellt ist.

Wie im Jugendwohlfahrtsgesetz werden auch nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Aufgaben des Landesjugendamtes vom Landesjugendhilfeausschuß und der Verwaltung (§ 72 Abs. 3 KJHG) wahrgenommen.

Alle Landesjugendämter sind deshalb verpflichtet, einen Landesjugendhilfeausschuß zu bilden. Der Landesjugendhilfeausschuß sollte im Rahmen der Arbeit des Landesjugendamtes als bedeutende Institution bei der Wahrung und Durchsetzung der Aufgaben nach diesem Gesetz verstanden werden.

Die Ausführungsgesetze der Länder werden nun zeigen, was fachlich und politisch mit den strukturellen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu erreichen ist.

Die Option für einen neuen und einheitlichen Standard einer bundesweiten, mittelfristig sogar deutschlandweiten Jugendhilfe ist vorhanden. Die Landesjugendämter werden ihren Beitrag dazu leisten.

Anlage 1

Stand: März 1990

Die folgende Beschreibung der verschiedenen Landesjugendämter orientiert sich an den Ausführungsgesetzen zum Jugendwohlfahrtsgesetz in den jeweiligen Bundesländern. Erlasse oder Richtlinien, die nicht in diesen gesetzlichen Rahmen verankert sind, bleiben hier weitestgehend unberücksichtigt.

2.01 Baden-Württemberg

Oberste Landesjugendbehörde:

für Jugendpflege - Kultusministerium,

für Jugendfürsorge - Sozialministerium

überörtlicher Träger:

Die Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern als Träger der Landesjugendämter.

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Landeswohlfahrtsverbände vom 23. April 1963.

Aufgaben des Landesjugendamtes:

Ausführung und Aufhebung von Fürsorgeerziehung, Heimaufsicht, Schutz von Minderjährigen unter 16 in Heimen (als Weisungsaufgaben); Adoptionsvermittlung; Hinwirken auf Bereitstellung erforderlicher Heime, öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendhilfe nach § 9 JWG, wenn der Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter tätig ist; Freiwillige Erziehungshilfen als Pflichtaufgabe mit der Möglichkeit zur Beauftragung örtlicher Jugendämter; Kostenträgerschaft FEH/FE.

Baden-Württemberg hat zwei Landesjugendämter.

2.02 Bayern

Oberste Landesjugendbehörde:

Jugendfürsorge - Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Jugendpflege - Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 9 JWG erfolgt durch

1. das fachliche zuständige Staatsministerium, wenn sich die Tätigkeit des Trägers über einen Regierungsbezirk hinaus erstreckt,
2. die Regierung, wenn die Tätigkeit des Trägers innerhalb eines Regierungsbezirks und über den Bezirk eines Jugendamtes hinaus erstreckt,
3. das Jugendamt in den übrigen Fällen.

Vor der Anerkennung eines Trägers ist der bayerische Jugendring zu hören.

Die Heimaufsicht geschieht durch eine von der Staatsregierung beauftragte Aufsichtsbehörde. Kostenträger für FEH/FE sind die Jugendämter der kreisfreien Gemeinden oder die Landkreise. Der Staat Bayern beteiligt sich an den Kosten.

In Bayern gibt es ein Landesjugendamt, das vorrangig mit den Aufgaben konzeptioneller und fachlicher Unterstützung der Träger der Jugendhilfe betraut ist.

2.03 Berlin

Oberste Landesjugendbehörde: Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie, nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Verwaltung des Landesjugendamtes wahr.

Überörtlicher Träger: Land Berlin

Aufgaben: Einrichtung und Beendigung von Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe, Koordinierung der Jugendämter bei der Ausführung dieser Aufgaben.

Kostenträger für FEH/FE: Jugendämter.

In Berlin gibt es ein Landesjugendamt.

2.04 Bremen

Der Senator für Jugend und Soziales nimmt die Aufgaben der Obersten Landesbehörde und des Landesjugendamtes wahr. Die Aufgaben werden von Mitarbeitern zusammen mit Landesaufgaben und Aufgaben eines kommunalen Dezernats für die Stadt Bremen erledigt.

Einleitung und Ausführung der FEH/FE ist den Jugendämtern Bremen (Amt für soziale Dienst) und Bremerhaven übertragen. Die Kosten werden mit dem Landeshaushalt verrechnet. Bremen hat ein Landesjugendamt.

2.05 Hamburg

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung ist die vom Senat bestimmte oberste Landesjugendbehörde; sie nimmt zugleich die Aufgaben des Landesjugendamtes wahr. Überörtlicher Träger ist das Land Hamburg. Der vom Senat bestimmten Fachbehörde sind eine Reihe von sogenannten Vorbehaltsaufgaben übertragen (z.B. Ausführung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie gemäß §§ 5, 6

JWG). Die jugendamtlichen Aufgaben werden von den Bezirks-
ämtern wahrgenommen.

Hamburg hat ein Landesjugendamt.

2.06 Hessen

Oberste Landesjugendbehörde:
Hessisches Sozialministerium

Obere Landesjugendbehörden:

1. Das Landesjugendamt in Wiesbaden ist zuständig für die
Heimaufsicht über Heime, Tagesstätten und sonstige Ein-
richtungen der Tagesbetreuung. Befreiung/Anerkennung
nach § 9 JWG.

Fachliche Beratung der Heimträger und Fortbildungsmaß-
nahmen des Personals (gem. § 23 JWG).

Beratung von Jugendämtern in unterschiedlichen Fragen,
insbesondere für den Bereich Jugendpflege, Jugendförde-
rung, Jugendbildung, Zentrale Adoptionsvermittlung.

2. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen - Dezernat Erzie-
hungshilfe - ist zuständig für die FEH/FE und
Kostenträger. Er fördert offene Hilfen und ist pflege-
satzanerkennende Behörde für die überörtliche
Erziehungshilfe.

2.07 Niedersachsen

Oberste Landesjugendbehörde:
Kultusministerium

Obere Landesjugendbehörde
Landesjugendamt

Aufgaben:

Befreiung/Anerkennung nach § 9 JWG, wenn der Träger in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist; Wahrung über die Eignung von Pflegestellen, FE-Entscheidungen und -aufhebung. Beauftragung einzelner Jugendämter möglich.

Das Landesjugendamt koordiniert Jugendämter bei FEH/FE, Kostenträger FEH/FE sind die Jugendämter.

In Niedersachsen existieren derzeit vier Landesjugendämter.

2.08 Nordrhein-Westfalen

Oberste Landesjugendbehörde:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Überörtlicher Träger:

Landschaftsverbände

Pflichtaufgaben:

FEH; FE; Heimaufsicht; Anerkennung nach § 9 JWG, wenn der Träger über ein Jugendamtsbezirk hinaus tätig ist; Kostenträgerschaft FEH/FE: Landschaftsverbände.

In Nordrhein-Westfalen gibt es zwei Landesjugendämter.

2.09 Rheinland-Pfalz

Oberste Landesjugendbehörde:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt

Überörtlicher Träger ist das Land Rheinland-Pfalz.

Die Aufgaben des Landesjugendamtes werden durch das Landesamt für Jugend und Soziales wahrgenommen. Der Präsident des Landesamtes und der Leiter der Abteilung Landesjugendamt dieser Behörde werden nach Anhörung des LJWA bestellt.

Die Anerkennung freier Träger nach § 9 JWG erfolgt durch das Landesjugendamt, wenn der Träger in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist.

Ausführung und Aufhebung der FEH/FE unter weitgehender Beteiligung der Jugendämter, Kostenträger FEH/FE, Heimaufsicht über Heime der Jugendhilfe und Einrichtungen für behinderte junge Menschen; Heimaufsicht über Kinder in Tagesstätten und sonstige Einrichtungen der Tagesbetreuung von Kindern bei den Bezirksregierungen.

In Rheinland-Pfalz gibt es ein Landesjugendamt.

2.10 Saarland

Oberste Landesjugendbehörde:

Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

Überörtlicher Träger ist das Saarland und in seinem Auftrage das Landesjugendamt.

Die Anerkennung freier Träger nach § 9 JWG wird nach Anhörung des örtlichen Jugendamtes vom Landesjugendamt vorgenommen. Das Landesjugendamt ist unter Beteiligung zum örtlichen Jugendamt für die Durchführung von FE und FEH sowie für die Heimaufsicht zuständig. Das Landesjugendamt kann im Einzelfall das örtliche Jugendamt damit beauftragen. Im Saarland gibt es ein Landesjugendamt.

2.11 Schleswig-Holstein

Oberste Landesjugendbehörde:

Kultusministerium

Obere Landesjugendbehörde:

Landesjugendamt

Aufgaben:

FEH/FE unter Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichtes,
FEH ist in Landesjugendheimen möglich (Heimaufsicht).

Die Aufgaben des Landesjugendamtes nach § 78 Abs. 1 bis 5 und 79 Abs. 2 JWG werden von den Kreisen und Landräten wahrgenommen. Das Land ist überörtlicher Träger im Sinne des § 83 Abs. 2 JWG. Zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Trägern der freien Jugendhilfe in Schleswig-Holstein durch die örtlichen Jugendämter sind Richtlinien erlassen worden. Das Landesjugendamt (1) führt ein Zentralverzeichnis über alle Anerkennungen im Lande Schleswig-Holstein. In Schleswig-Holstein gibt es ein Landesjugendamt.

Land	gesetzliche Grundlage	Zahl der Mit- glieder	davon stimm- berechtigt	beratend
BW	Landesjugendwohlfahrtsgesetz vom 09.07.1963, zuletzt geändert am 01.09.1987, § 7	26	19	7
BA	Jugendamts-gesetz (JAG) vom 23.07.1965 zuletzt geändert am 06.08.1986, Art. 11 <i>4 4 mit Wirkung vom 1.7.90</i>	34	23	11
HE	Jugendwohlfahrtsbehörden-gesetz (JWBG) vom 10.11.1954 zuletzt geändert am 31.01.1978, § 8	25 + X	25	Kann-Bestimmung
NS	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG JWG) vom 10.04.1972, zuletzt geändert am 09.11.1989, § 10	18 + X	18	Kann-Bestimmung
NW	§ 9 AGJWG, vom 01.07.1965, Satzung Landesjugendamt vom 27.05.1974 in Entsprechung zu § 11 AG JWG	29	20	9
RP	Erstes Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG JWG) vom 03.12.1982, § 4	30	25	13
SA	Geltende Fassung vom 19.05.1972: Saarländisches Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt (AG JWG), § 18	27	15	12
SH	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG JWG) vom 07.07.1962, § 8 f.	19	15	4
BE	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und zur Regelung der öffentlichen Jugend- und Familienhilfe (AG JWG) in der Fassung vom 18.09.1972, § 12	35	20	15
BR	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG JWG) vom 21.12.1957 (01.07.1962) zuletzt geän- dert am 05.09.1977, § 1 f. - § 5	29	19	10
HA	Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 27.02.1973 in der Fassung vom 02.01.1980, zuletzt geändert am 29.11.1988, § 3	25 + X	25	Kann-Bestimmung

Jugendwohlfahrtsausschüsse

ändern gemäß § 14 JWG

Zusammensetzung,	Wahlzeit	Landesjugendamt/bzw. Geschäftsordnung
- <u>stimmberechtigt</u>: 11 Mitglieder, die vom Verbandsausschuß aus der Mitte der Verbandsversammlung oder aus in der Jugendwohlfahrt erfahrenen oder tätigen Männern und Frauen aller Bevölkerungskreise gewählt werden; 4 Vertreter der Jugendverbände, 4 Vertreter der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt; der Verbandsdirektor - <u>beratend</u>: ein Arzt, ein Richter, ein Lehrer, ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde - keine Angaben über Wahlzeit		lt. JWG § 5, Oberste Landesbehörde: Jugendpflege: Ministerium für Jugend und Sport; Jugendfürsorge: Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Es gibt 1. LAs: Baden und Württemberg-Monenz:
- <u>stimmberechtigt</u>: 5 auf Vorschlag der Jugendverbände, 3 auf Vorschlag der freien Vereinigungen von StMAS und KuMi einvernehmlich ernannt 8 Mitglieder vorgeschlagen: 4 Landkreissverband, 3 Städtetag, 1 Ag der Bezirkstagspräsidenten (unter ihnen müssen vier Bedienstete der Jugendämter sein) 5 sonst. in der freien Jugendpflege oder Jugendfürsorge tätige oder erfahrene Männer und Frauen - <u>beratend</u>: Jugendpflegereferent, Jugendfürsorgereferent, ein Vertreter des Justizministeriums, je ein Vertreter der Landesarbeitsämter, ein Arzt, ein Schulfachmann, ein Richter, je ein Vertreter der kath. und evangel. Kinder und der israelitischen Kultusgemeinden - lt. Art. 12 JAG 6 Jahre Amtsdauer		lt. Art. 14 JAG, Sitzung vom 18.07.1967 Obers: Jugendberndt: Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung und Staatsministerium für Unterricht und Kultus (letzteres den Bereich Jugendpflege, S. BJR (KdStR) u.a. übertragene Staatsaufgaben wahr)
5 in der Jugendwohlfahrt erfahrene Persönlichkeiten, werden vom Landtag gewählt, 5 Vertreter der Jugendverbände 5 Vertreter der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt 2 Vertreter des Landeswohlfahrtsverbandes 3 Vertreter der kommunalen Spitzenverbände 6 von der Obersten Landesjugendbehörde ernannte Mitglieder Die Arbeitszeit beträgt 4 Jahre. Die erstgenannten Mitglieder werden vom Landtag für seine Wahlzeit gewählt.		lt. § 7 JWBG, Oberste Landesbehörde: Sozialminister
- Leit. der Behörde, bei der das LJA errichtet ist oder der von ihm bestimmte Vertreter (Vorsitz) - 5 von den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt zu benennende Mitglieder - 5 von den Jugendverbänden zu benennende Mitglieder - 3 Vertreter der Kirchen (evang., kath., isr.) - 3 kommunale Spitzenverbände - Landesbeauftragte für Frauenfragen oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau die Mitgliedschaft entspricht der Dauer der Wahlperiode des Landtages		4 Bezirke: Braunschweig, Lüneburg bzw. LJA: Hannover, Oldenburg Satzung des Nds. Kultusministers vom 09.09.1964 lt. § 9 AGJWG
12 der Mitglieder, die stimmberechtigt sind, werden von der Landschaftsversammlung gewählt. Unter diesen müssen sich befinden: a) Mitglieder der Landschaftsversammlung, b) Mitglieder von Jugendwohlfahrtsausschüssen und c) Männer und Frauen die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind. Die weiteren 8 stimmberechtigten Mitglieder werden nach Vorschlägen der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände vom MAGS ernannt. Der LJA wird für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung gewählt bzw. ernannt. Beratend: 1 Direktor des Landschaftsverbandes, 1 Leiter LJA, 1 Gesundheitsvertreter, 1 Richter, 1 Schulverwaltung, 1 Arbeitsverwaltung, 3 Kirchen		lt. § 1 Abs. 1 AGJWG; gemäß § 1 der Landschaftsversammlung gibt es zwei LJA's und 2 LJA's in LV Westfalen-Lippe und Rheinland Oberste Landesbehörde: Sozialminister
- 5 in der Jugendwohlfahrt erfahrene Persönlichkeiten, die vom Landtag gewählt werden - 5 Vertreter der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt - 5 Vertreter der Jugendverbände - 3 je 1 Gemeindebund und Städtebund, Landkreistag, Städtetag - 5 Vertreter von Behörden und Einrichtungen der JW, die in der Jugendarbeit tätig sind, davon 2 der Jugendämter - 2: Präsident Landesamtes für Jugend und Soziales, Leiter der Abteilung LJA dieser Behörde - 3 Kirchenvertreter und je einen Vertreter der Bezirksregierungen Amtszeit = Wahlperiode des Landtags		. Oberste Landesbehörde: Ministerium für Sozial, Gesundheit und Umwelt . Satzung vom 30.05.1980 gemäß § 15,3 AGJWG
- 3 von den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt vorzuschlagende Mitglieder - 3 von den Jugendverbänden vorzuschlagende Mitglieder - 5 in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen, die von der Obersten Landesbehörde bestimmt werden - 4 von Städte-, Gemeinde- und Landkreistag (davon mindestens 2 aus der Verwaltung eines Jugendamtes) - 3 von Kirchen - Vormundschaftsrichter, Jugendstaatsanwalt, Arzt, Landesarbeitsamt, Polizei, Lehrer, überörtl. Sozialhilfe (vorgeschlagen von der jeweilig zuständigen Obersten Dienstbehörde) - Leiter des Landesjugendamtes und sein Stellvertreter Amtsdauer = 4 Jahre		. lt. § 17 → Satzung (Neufassung 15.02.1977) . Oberste Landesbehörde ist der Minister für Kultur, Unterricht und Hochschulbildung
<u>stimmerechtigt sind</u>: - 3 vom Landtag für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt - 3 von den Jugendverbänden - 3 von den freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt - 2 von den kommunalen Landesverbänden - 2 vom Kultusminister berufen - 2 vom Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene vorgeschlagen <u>beratend</u>: 1 evangel. und 1 kath. Kirche, 1 Leiter der Verwaltung des LJA, 1 Landesjugendpfleger Amtszeit = 4 Jahre		Oberste Behörde: Kultusminister, der gemäß § 7 die Satzung für das LJA erläßt.
<u>stimmerechtigt</u>: 1 das f.d. Jugendwesen zuständige Mitglied des Senates (Vorsitz), 7 Abgeordnete, 3 in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder tätige Personen, 4 Vertreter der Jugendverbände, 4 freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, 1 leitender Beamter <u>beratend</u>: 1 Vertreter der für das Sozialwesen zuständigen Mitglieds des Senats, 1 Gesundheitswesen, 1 Schulwesen, 1 Gewerbeaufsicht, 1 Landesarbeitsamt, 2 Bezirksamter, 1 Vormundschaftsrichter, 1 Jugendrichter, 1 Polizei, 1 Sport, 1 evangel. Kirche, 1 kath. Kirche, 1 jüdische Gemeinde, 1 freigeistige Verbände Wahlperiode des Abgeordnetenhauses		* gemäß § 10 ist das für das Jugendwesen zuständige Mitglieds des Senats oberste Landesbehörde (Senator für Familie, Jugend und Sport) * Jugendämter in den Bezirken * über LJA keine weiteren Angaben
a) Senator oder Vertreter b) vom Landtag gewählt: 11 erfahrene Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise c) 4 freie Vereinigungen d) Jugendverbände e) 1 evangel. Kirche f) 1 kath. Kirche g) jüdische Kultusgemeinde h) Jugendfürsorgereferent i) Jugendpflegereferent k) 1 Landesjugendamt l) 1 Arzt m) Richter, n) Lehrer (c + d vom Senator ernannt)		kein eigener § keine Satzung Senator = Oberste Landesjugendbehörde für Jugend und Soziales = Landesjugendamt und Dezernatsstelle für die Gemeinde Bremen
- 5 Vertreten der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, - 5 Vertreter der Jugendverbände, - 2 Vertreter der Jugendwohlfahrtsverbände, - 1 Richter, - 1 Arzt, - je 1 Vertreter aus den zuständigen Fachbehörden der Bereiche Schule, Berufsbildung, Arbeit, Soziales, Polizei und Bezirksangelegenheiten, - 1 Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit, - 1 evangel. Kirche, - 1 kath. Kirche, - 1 jüdische Gemeinde, - 1 Vertreter des Deutschen Volksbundes für Geistesfreiheit e.V. - Die Amtsperiode entspricht der Wahlperiode der Bürgerschaft		Fachbehörde ist die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung. Der LJA gibt sich lt. § 3 (7) eine Geschäftsordnung (03.07.1980), Gliederung in Bezirke (Jugendämter, JWes)

Denkbares Organisationsschema für ein Landesjugendamt

